



Bern, 10. März 2023

Adressat/in:  
die Kantonsregierungen

## **Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 10. März 2023 das WBF beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIG) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Im Anhang finden Sie die Änderungsvorlage zum FIG und den erläuternden Bericht. Wir laden Sie ein, mittels des ebenfalls angehängten Fragebogens dazu Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **16. Juni 2023**.

Der Entwurf schlägt die Aufnahme eines neuen Abschnitts 6a in das FIG (Art. 31a bis 31n) vor. Dieser soll die Gesetzesgrundlage schaffen für einen Sachplan und ein Plangenehmigungsverfahren für Bauten und Anlagen, die eine räumliche Entwicklung des CERN mit sich bringen oder für diese Organisation von strategischer Bedeutung sind. Die vorgeschlagenen Bestimmungen des neuen Abschnitts lehnen sich stark an andere Gesetze an, die den Bundesbehörden eine Befugnis zur Plangenehmigung verbunden mit einem Enteignungsrecht in Bereichen, in denen ein Sachplan zur Anwendung kommt, einräumen. Der Bund erhält damit eine Kompetenz im Bereich der Raumplanung für grössere Vorhaben des CERN, um die räumliche und strategische Entwicklung des CERN angemessen zu begleiten. Dabei ist die Vereinbarkeit dieser Entwicklung insbesondere mit den Zielen der Schweizer Forschungspolitik, den Aufgaben als Gaststaat sowie den Vorgaben im Bereich Umwelt und Raumplanung sicherzustellen. Die Vorlage sieht zudem eine Anpassung der Präambel des FIG sowie von Artikel 7 (Aufgaben des Bundes zur Förderung der Forschung und der Innovation) und Artikel 56 (Vollzugsbestimmungen) vor. Ferner wurde eine Übergangsbestimmung hinzugefügt (Art. 57b).

Die Vernehmlassungsunterlagen können über folgende Internetadresse bezogen werden:



Vernehmlassungen laufend (admin.ch).

Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist werden die eingereichten Stellungnahmen im Internet veröffentlicht.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

[vernehmlassungen-IFO@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-IFO@sbfi.admin.ch)

Wir bitten Sie, uns den Namen und die Kontaktdaten einer Person anzugeben, an die wir uns bei Rückfragen zur Stellungnahme wenden können.

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Mélissa Lucarelli (Tel. 058 485 62 63) und in ihrer Abwesenheit ihr Stellvertreter Yves Amstutz (Tel. 058 467 80 82) zur Verfügung.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen bereits im Voraus.

Freundliche Grüsse

Guy Parmelin  
Bundesrat

Beilagen: erwähnt